

Der Behandlungsvertrag

Rechte und Pflichten im Behandlungsverhältnis zwischen Arzt und Patient – Folge 21 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Jede ärztliche Behandlung erfolgt auf der Grundlage eines Behandlungsvertrages mit dem Patienten. Inhalt des Vertrages ist die Durchführung der Behandlung.

Dienstvertrag

Seiner Rechtsnatur nach ist der Behandlungsvertrag ein „Dienstvertrag“ gemäß §§ 611ff. BGB. Der Arzt schuldet daher nicht den Heilerfolg, sondern lediglich sein fachgerechtes Bemühen um Heilung. Nach § 627 BGB handelt es sich bei der ärztlichen Behandlung damit um „Dienste höherer Art, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden“.

Ein solcher Behandlungsvertrag kommt nach überwiegender Auffassung auch mit dem gesetzlich versicherten Patienten zustande. Zumindest ist der (Vertrags-)Arzt auch dem sozialversicherten Patienten gegenüber „zur Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verpflichtet“, so steht es in § 76 Abs. 4 SGB V.

Von Notfällen abgesehen ist der Arzt grundsätzlich darin frei, ob er einen Behandlungsvertrag abschließt (§ 7 Abs. 2 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte). Anders ist dies nur für Vertragsärzte bei der Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten. Hier besteht aufgrund der Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung eine Behandlungspflicht. Die Behandlung darf nur in „begründeten Fällen abgelehnt werden“ (§ 13 Abs. 7 BMV-Ä). Dies wäre zum Beispiel bei einem gestörten Vertrauensverhältnis oder der

Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen anzunehmen.

Form/Inhalt

Der Behandlungsvertrag bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form, insbesondere nicht der Schriftform. Anders ist dies nur bei so genannten Wahlarztverträgen im Krankenhaus (§ 22 Abs. 2 S. 1 BPflVO) und der privatärztlichen Behandlung gesetzlich versicherter Patienten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 BMV-Ä). Diese sind schriftlich zu vereinbaren.

Der Vertragsschluss erfolgt üblicherweise konkludent, indem der Patient sich in die Behandlung be gibt. Bei geschäftsunfähigen Patienten erfolgt der Vertragsschluss mit dem gesetzlichen Vertreter. Bei Minderjährigen bis zum 7. Lebensjahr schließen die gesetzlichen Vertreter den Vertrag, nach Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Der Inhalt des Behandlungsvertrages richtet sich nach der Art der Erkrankung und den im Einzelfall erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen. Hauptpflicht des Arztes ist es, den Patienten mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu versorgen (§ 11 Abs. 1 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte).

Der Behandlungsvertrag verpflichtet den Arzt schließlich zur „persönlichen Leistungserbringung“ (§ 613 S. 1 BGB i. V. m. § 4 Abs. 2 GOÄ bzw. § 15 Abs. 1 BMV-Ä). Sorgfaltsmaßstab ist der „Facharztstandard“. Das Vertrauen des Patienten geht dabei dahin, dass der Arzt nur medizinisch notwendige

Leistungen erbringt. Nur insoweit besteht auch ein Honoraranspruch des Arztes (§ 1 Abs. 2 S. 1 GOÄ).

Darüber hinaus folgen für den Arzt aus dem Behandlungsvertrag Nebenpflichten wie die allgemeine ärztliche Aufklärungspflicht und bestimmte Informationspflichten.

Honoraranspruch/Beendigung

Der Patient wird durch den Behandlungsvertrag zur Zahlung des Honorars nach der GOÄ verpflichtet. Dies gilt nicht bei Kassenpatienten, hier richtet sich der Vergütungsanspruch gegen die Kassenärztliche Vereinigung (§ 85 Abs. 4 SGB V). Der Honoraranspruch besteht grundsätzlich auch, wenn die Behandlung erfolglos bleibt. Nimmt der Patient einen vereinbarten Termin schuldhaft nicht wahr, kommt ein Schadensersatzanspruch des Arztes in Betracht.

Der Behandlungsvertrag endet regelmäßig mit dem Ende der Behandlung (Vertragserfüllung). Der Patient kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 627 Abs. 1 BGB). Die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen kann der Arzt liquidieren. Gesetzlich versicherte Patienten sollen den Arzt innerhalb eines Quartals allerdings nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wechseln (§ 76 Abs. 3 S. 1 SGB V).

Im Rahmen der „hausarztzentrierten Versorgung“ ist der Versicherte an die Wahl seines Hausarztes mindestens ein Jahr gebunden (§ 73b Abs. 1 S. 2 SGB V). Der Arzt kann den Behandlungsvertrag nur dann kündigen, wenn der Patient dadurch nicht in eine Notsituation gerät und rechtzeitig einen anderen Arzt aufsuchen kann (§ 627 Abs. 2 BGB).

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Berater der Ärztekammer Nordrhein